

Hierzu sind ebenfalls gedruckte Formulare im Fremden-Bureau unentgeltlich zu erhalten, Bestrafung haben an jedem Vormittage um 9 Uhr die Abmeldung der bis dahin bei ihnen abgegangenen Fremden zu bewirken.

Verändert ein Fremder hier sein Quartier, so ist er, unter Angabe seiner vorigen Wohnung, von dem neuen Wirthe in der §. 7 vorgeschriebenen Weise anzumelden.

§. 11. Die Aufzeichnung der eingezogenen Personen in den Personalsteuer-Risten befreit nicht von der Verbindlichkeit ihrer Abmeldung bei dem Polizei-Amt.

Wer über die gehörig erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu erlangen wünscht, hat den Meldezettel doppelt einzureichen und erhält dann ein mit dem Stempel des Polizei-Amtes versehenes Exemplar zurück. Derselbe darf jedoch nicht dem Fremden ausgereicht werden.

§. 12. Das Polizei-Amt ist es dem allgemeinen Besten schuldig, auf die Befolgung vorstehender Vorschriften streng zu halten, und es wird demnach jede Vernachlässigung derselben mit einer Geldbuße bis zu 5 Thaler oder verhältnismäßigem Gefängniß, nach Befinden auch härter geahndet werden.

Leipzig, den 6. Juli 1870.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Dr. Küder.

Bekanntmachung.

Das 22. Stück des diesjährigen Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 22. d. Mts. auf dem Rathhaussaale öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 516. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870.
- 517. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870.
- 518. Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 11. Juni 1870.
- 519. Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle. Vom 11. Juni 1870.
- 520. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Oesterreich andererseits, die Aufhebung des Elbzolles betreffend. Vom 22. Juni 1870.
- 521. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen vom 12. Juni 1869. Vom 22. Juni 1870.

Leipzig, den 5. Juli 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Das 12. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 22. d. Mts. auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 73. Gesetz, die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betr., vom 20. Juni 1870.
- Nr. 74. Verordnung, die Ausführung des vorbemernten Gesetzes betreffend, vom 20. Juni 1870.
- Nr. 75. Bekanntmachung die Bewilligung der vom Vorschauvereine zu Cuba erbetenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betreffend, vom 11. Juni 1870.
- Nr. 76. Bekanntmachung, den §. 13 der Telegraphenordnung vom December 1868 betreffend, vom 23. Juni 1870.

Leipzig, am 6. Juli 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Die Ernennung der 30 Haupt- und 12 Hilfsgeschwornen für die 3. diesjährige Sitzungsperiode hiesigen Geschwornengerichts durch Loosziehung soll

Mittwoch den 13. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr

in öffentlicher Sitzung des unterzeichneten Bezirksgerichts im kleinen Verhandlungssaale nach Massgabe des §. 20 des Gesetzes vom 14. September 1868 erfolgen.

Leipzig, den 5. Juli 1870.

Das Königliche Bezirksgericht daselbst.
In Stellvertretung: Dr. Lindt.

Finanzieller Wochenbericht.

Die Hauss- Ideen bilden noch immer das Lebenselement der Börse, an die sie sich mit aller Kraft klammert, in denen sie den Muth findet, über alle Bedenken sich hinwegzusetzen, die manchmal ihren drohend ausgestreckten Finger mitten im Glanz und Jubel erheben. Die Juni-Abrechnung zeigte überall einen starken Ueberfluß an Stücken, so daß die Speculation schwer belastet in den neuen Monat übergeht. Indeß darum kümmert sie sich wenig. Bilden doch ihre Combinationen bloße Kartenhäuschen, welche ein Luftzug hinwegweht. Erst wenn die Reihen der Spieler sich lichten, wenn die Vorsichtigen ihren Gewinn einstreichen und sich vom Wahlplatze zurückziehen, erst dann beginnen die Schwierigkeiten, thürmen sich die bisher verborgen gebliebenen Wolken zu drohenden Gewittern zusammen, und an Stelle der Addition tritt dann im geduldigen „Börsenbuche“ die Subtraction und wischt die exträurten Gewinne hinweg. Je höher die Course steigen, je länger die Bewegung anhält, je weiter sie über ihre natürliche Berechtigung hinausgeht, desto mehr nimmt auch die Qualität der Spieler ab, und es bleibt nur jener widerstandslose Haufen übrig, welcher stets als Opfer fällt, sobald der Sturm losbricht.

Es ist eine eigenthümliche Position, in der sich die Speculation befindet. Der Hauss fehlt das Gegengewicht der Contremine; nur hin und wieder taucht der rasch vorübergehende Schatten versprengter Baissiers auf; im Fall eines Umschlages ist daher bei solchem Mißverhältnis die Gefahr starker Erschütterungen nahe gelegt. Viel wird von Syndicaten gesprochen, welche sich für die Hauss dieses und jenes Effects gebildet haben sollen, und die Spieler haben sich daran gewöhnt, in ihnen ihre Vorsehung zu erblicken; indeß gleichen diese Syndicate, falls sie nicht bloß der Mythe angehören, jenen geheimnißvollen Gestalten, die erscheinen und verschwinden, ohne daß Jemand ihren Spuren zu folgen ver-

mag. Das abschreckende Beispiel des Lombarden-Syndicats hat übrigens seiner Zeit bewiesen, wie wenig zuverlässig diese Art Regisseure sind und wie plötzlich unter ihrem Zauberstabe die lachendsten Fluren sich in die trostloseste Einöde verwandeln.

Die Woche war wiederum Zeuge einiger interessanter Vorgänge auf finanziellem Gebiete. Der Proceß in Berlin gegen zwei ehemalige Directoren einer Lebensversicherungsgesellschaft, welche statt eines wirklich gezeichneten Actiencapitalis von Bankdirectoren auf einige Stunden behufs Erlangung notarieller Bescheinigung über das vorhandene Grundcapital den Betrag liehen, vermehrt nur die Zahl ähnlicher Fälle und läßt die Darleher, welche zu diesem Betrüge die Hand boten, in einem noch viel äbleren Licht erscheinen, als die Entleiher selbst, namentlich wenn unter jenen der Director eines angesehenen Instituts wie des Berliner Cassenvereins sich befindet. Ein neuer, schlagender Beweis, wie tief gesunken in der Geldwelt der Moralitätsbegriff ist, wie man in jenen Kreisen eines Gewinns wegen Alles erlaubt hält, mag es auch noch so sehr gegen das Ehrgefühl verstoßen, was nicht direct von der rächenden Hand des Strafgerichts erreicht wird.

Widerwärtig waren auch die Vorgänge mit den Central-Bodencreditactien in Berlin. Den Gründern kam es, um einen möglichst großen Gewinn einzusteken, darauf an den Namen Rothschild anzuhängen, und im Vertrauen auf seine Zauberkräfte (den der Schandfleck, welchen die Lombardentristis der Rothschild'schen Verwaltung aufsetzte, ist natürlich längst vergessen, gilt in den Kreisen des Schwindels sogar als Ehrenzeichen) den Cours so hoch wie möglich hinaufzuschwindeln und mittelst eines brillanten Feuerwerks die Pariser Börse für das Effect zu interessiren. Wir sind nicht im Stande zu ermessen, wie viel dabei auf reelle Käufe zurückzuführen ist. Laut murrte aber die öffentliche Meinung darüber, daß ein solches Unternehmen, dessen Wesenheit allein Schwindel abgelehrt sein sollte, wiederum dazu dienen muß, den Rothschild und Genossen Gelegenheit zu geben kolossale Gewinne